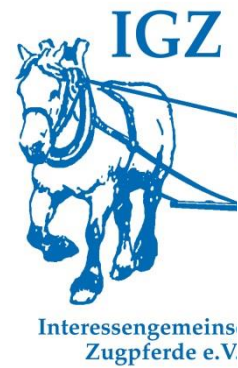


Satzung der
Interessengemeinschaft Zugpferde
e.V. -
Landesverband Berlin-
Brandenburg



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Zugpferde – Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.“
2. Der Vereinssitz ist 16248 Oderberg, Ortsteil Neuendorf.
3. Die vorliegende Satzung entspricht der gültigen Satzung der „Interessengemeinschaft Zugpferde e.V.“, nachfolgend Gesamtverein genannt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist eine Förderung der Verwendung von Pferden und anderen Zugtieren im Arbeitseinsatz in allen in Frage kommenden Bereichen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein setzt sich ein für

- den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne nachhaltiger und umweltschonender Bearbeitung und die Bewirtschaftung mit Zugtieren.
- die Entwicklung und die Verwendung moderner, tierbezogener Arbeitsgeräte. Gleichzeitig fördert er die Erhaltung des wertvollen Kulturgutes, das die Zugtieranwendung und den vorhandenen Erfahrungsschatz darstellt.
- tierschützerische Aspekte bezüglich Haltung, Ausbildung und Verwendung von Zugtieren.
- die Förderung der Zucht geeigneter Zugpferde und Tiere. Deshalb wird eine Zusammenarbeit mit der anerkannten Zuchtorganisation angestrebt.
- die aktive Förderung der jugendlichen und Nachwuchskräfte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- Information
- Lehrgänge
- Veranstaltungen
- Beratung
- Dialoge mit politischen und gesellschaftlichen Gremien.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - die in Berlin oder Brandenburg wohnenden Mitglieder des Gesamtvereins.
 - die durch Gestattung des Bundesvorstandes außerordentlich zugeordneten Mitglieder. In begründeten Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes die Zuordnung einzelner Mitglieder durch den Gesamtverein verweigern.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes, aus dem Landesverband auszutreten.
Das Mitglied bleibt weiterhin Mitglied des Gesamtverbandes.
Vorstandsmitglieder können den Landesverband erst nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung verlassen.
3. Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer

- Kassenwart
 - bis zu 3 Beisitzern
2. Wenn sich nicht genügend Kandidaten bereit erklären, kann die Funktion von Schriftführer und Kassenwart zusammengelegt werden.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Erste oder Zweite Vorsitzende sein muss.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
 5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Initiierung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen
 - Regelmäßige Information der Mitglieder in geeigneter Form
 6. Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Bundesvorstand.

§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Bei Bedarf werden Ausschüsse und / oder Arbeitsgruppen gebildet, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und die Mitglieder des Vereins fachlich beraten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von 4 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen jeweils einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Durch schriftlich erteilte Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden.
 - Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung schlägt der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins ein Vorstandsmitglied zur Mitarbeit im Bundesvorstand vor
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

„Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Gesamtverein eingezogen. Die Finanzierung des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. erfolgt durch Zuwendungen des Gesamtvereins und durch Spenden.“

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Als Anfallberechtigter wird die „Interessengemeinschaft Zugpferde e.V.“ bestimmt. Sie hat das verbliebene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ende der Satzung